

EV.- LUTH. KIRCHENKREIS RANTZAU-
MÜNSTERDORF

1

Auftaktveranstaltung zum Beteiligungsprozess Nordkirche

o. Gliederung

2

1. Grundsätzliches
2. Zeitplan
3. Fusionsvertrag
4. Verfassung
5. Einführungsgesetz
6. Weitere Schritte

o. Gliederung

3

1. Grundsätzliches
2. Zeitplan
3. Fusionsvertrag
4. Verfassung
5. Einführungsgesetz
6. Weitere Schritte

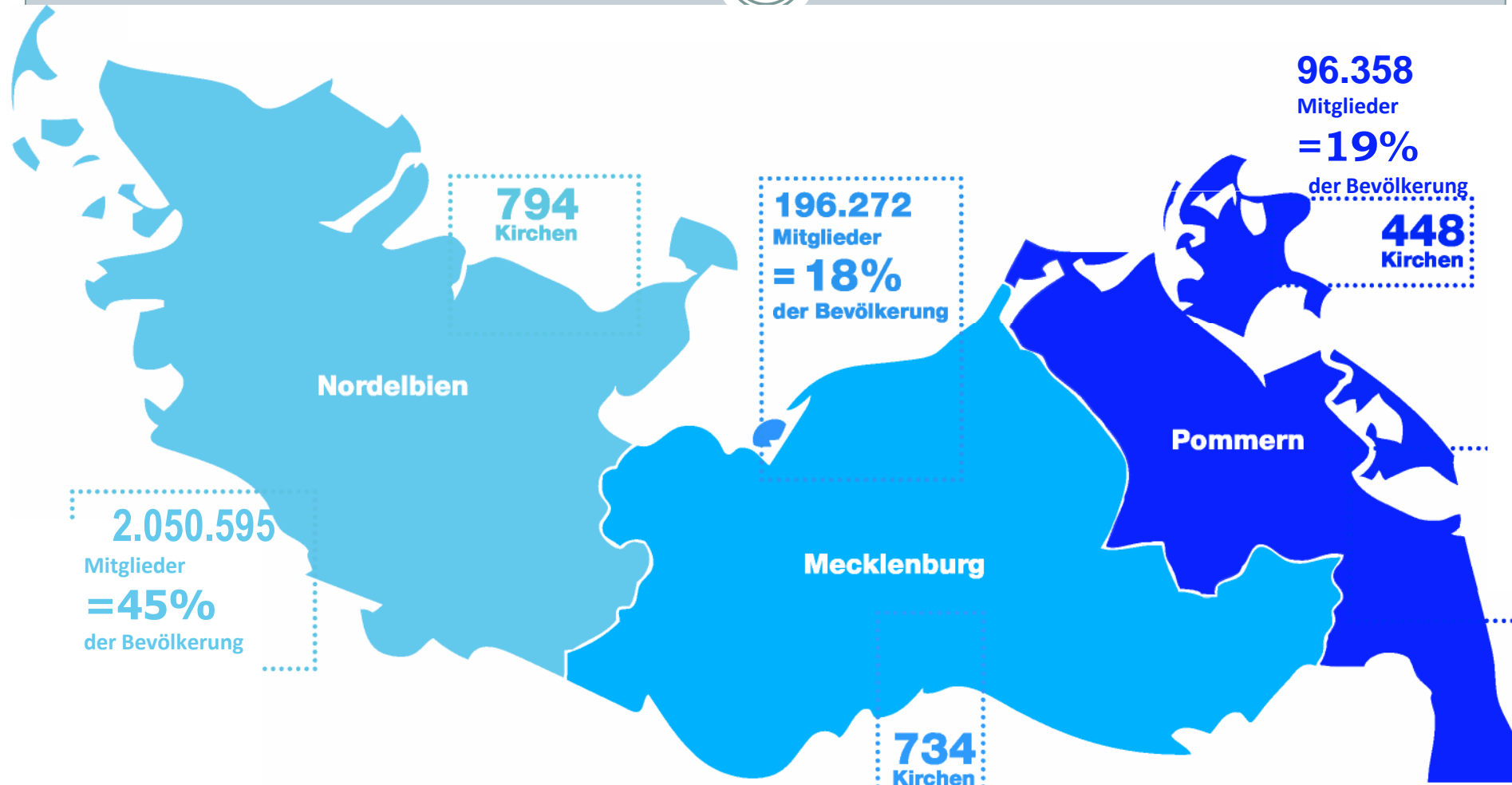
1. Grundsätzliches I

4

- Die „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ ist der Zusammenschluss der
 - Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (ELLM)
 - Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK)
 - Pommerschen Ev. Kirche (PEK)

1. Grundsätzliches II

5



1. Grundsätzliches III

6

- **Ziel:**
 - „Etwas Neues soll wachsen, das die Erfahrung aus Ost und West zusammenbringt - volkskirchliche Vielfalt und selbstbewusste, erprobte Minderheiten-Christen.
 - Der Respekt vor der jeweiligen Identität ist wichtig, aber auch Grenzen überschreiten, die der Zufall der Geschichte geschaffen hat.“

Bärbel Wartenberg-Potter

o. Gliederung

7

1. Grundsätzliches
2. Zeitplan
3. Fusionsvertrag
4. Verfassung
5. Einführungsgesetz
6. Weitere Schritte

2. Zeitplan I

8

- Nov. 2007: Grundsatzbeschluss der NEK-Synode zur Aufnahme von Verhandlungen mit der ELLM und PEK über die Bildung einer gemeinsamen Kirche im Norden
- Juli 2008: Vorlage des Entwurfes eines Fusionsvertrages durch die Kirchenleitungen der drei vertragsschließenden Kirchen
- Juli – Dezember 2008: Anhörungsverfahren zum Fusionsvertrag in den Kirchenkreisen

2. Zeitplan II

9

- 28. März 2009: Beschlussfassung über den Fusionsvertrag
- April 2009: Veröffentlichung des Vertrages in den GVOBl. und damit Bildung des „Verbandes der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland“
- Mai 2009 bis Oktober 2010: Erarbeitung eines Verfassungsentwurfes und eines Einführungsgesetzes zur Verfassung

2. Zeitplan III

10

- 29.-31. Oktober 2010: Beschlussfassung der Verfassungsgebenden Synode in Travemünde über die Verfassung und das Einführungsgesetz in 1. Lesung
- November 2010 – Mai 2011: Beteiligungsverfahren zu Verfassung und Einführungsgesetz in den Kirchenkreisen

2. Zeitplan IV

11

- 20. – 23. Oktober 2011: Beschlussfassung der Verfassungsgebenden Synode in Heringsdorf über die Verfassung und das Einführungsgesetz in 2. Lesung
- 6. – 8. Januar 2012: Beschlussfassung der Verfassungsgebenden Synode in Linstow über die Verfassung und das Einführungsgesetz in 3. Lesung (Schlussabstimmung)

2. Zeitplan V

12

- 27. – 28. Mai 2012 (Pfingsten): Gottesdienst und Fest zur Bildung der gemeinsamen „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)“
- Damit gleichzeitig Auflösung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche

o. Gliederung

13

1. Grundsätzliches
2. Zeitplan
3. Fusionsvertrag
4. Verfassung
5. Einführungsgesetz
6. Weitere Schritte

3. Fusionsvertrag I

14

- führt zur Bildung des „Verbandes der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland“ (gegründet am 15. April 2009)
- legt Eckpunkte der neuen Kirche fest; hierzu gehören:
 - Aufbau der Nordkirche
 - Arbeitsrecht
 - Finanzen

3. Fusionsvertrag II

15

- **Organe des Verbandes:**
 - Gemeinsame Kirchenleitung mit Steuerungsgruppe, Arbeitsgruppen und Arbeitsstelle
 - Verfassunggebende Synode
- **Zweck des Verbandes:**
 - Zusammenschluss der drei Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland
 - Erarbeitung und Beschluss einer gemeinsamen Verfassung

3. Fusionsvertrag III

16

- **Gliederung der ELKiN:**
 - 1 Landesbischöfin / Landesbischof in Schwerin mit zusätzlicher Predigtstätte in Lübeck
 - 3 Sprengel:
 - ✦ Schleswig und Holstein mit Bischofssitz in Schleswig
 - ✦ Hamburg und Lübeck mit Bischofssitz in Hamburg
 - ✦ Mecklenburg und Pommern mit Bischofssitz in Greifswald
 - Sitz des Landeskirchenamtes in Kiel mit Außenstelle in Schwerin

3. Fusionsvertrag IV

17

- **Arbeitsrecht: Das „kleine Trennungsmodell“**
 - Grundsätzlich: ein einheitliches Arbeits- und Dienstrecht wird angestrebt (daher „kleines“)
 - Für sechs Jahre gilt aber:
 - ✦ NEK: tarifrechtliche Regelungen („2. Weg“)
 - ✦ ELLM und PEK: Arbeitsrechtssetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen
 - Danach: Beschlussfassung über einheitliches Arbeitsrecht durch Landessynode; allerdings mit Vetorecht der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern

3. Fusionsvertrag V

18

- **Finanzen: Die Machbarkeitsstudie 2007**
 - Der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen reduziert sich von 18,7% auf 17,7%
 - Ab 2012 geben die NEK-Kirchenkreise 4,87% ihres Schlüsselanteils an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ab (Zusicherung der 5%-Grenze bis 2016)
 - Zum Ausgleich werden ab 2013 je 10,0 Mio. € der Stiftung Altersversorgung der NEK entnommen und auf die NEK-Kirchenkreise verteilt; ab 2017 erfolgt die Ausschüttung an alle Kirchenkreise

o. Gliederung

19

1. Grundsätzliches
2. Zeitplan
3. Fusionsvertrag
4. Verfassung
5. Einführungsgesetz
6. Weitere Schritte

4. Verfassung I

20

- **Die Verfassungsgebende Synode hat den Auftrag:**
 - die Verfassung für die Nordkirche zu verabschieden
 - sowie die Regelungen des zugehörigen Einführungsgesetzes zu beschließen

4. Verfassung II

21

- **Eckpunkte:**
 - Lutherisches Bekenntnis
 - Dreistufiger Aufbau
 - ✦ Landeskirche – Kirchenkreise- Kirchengemeinden
 - Mehrheit der Ehrenamtlichen (allerdings nur noch einfache Mehrheit, keine 2/3-Mehrheit)
 - Gemeinschaft der Dienste und Werke
 - Dienste und Werke als Wesensäußerung von Kirche
 - Solidarisches Finanzsystem

4. Verfassung III

22

- Zentraler Artikel der Verfassung

Artikel 3: Gemeinde Jesu Christi

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Gemeinde Jesu Christi. Dies geschieht in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den jeweiligen Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst der Gemeinde Jesu Christi.

4. Verfassung IV

23

Die Kirchengemeinden

• Selbstverwaltung

- Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.
- Sie wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet.

• Leitung

- Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit.
- Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.

• Kirchengemeinderat

- Der Kirchengemeinderat trägt Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums, den Aufbau und die Gestaltung des Lebens in der Kirchengemeinde sowie für die Ordnung der Kirchengemeinde.

4. Verfassung V

24

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

- **Aufgabengemeinschaft**
 - Kirchengemeinden vereinbaren, einzelne Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.
- **Kirchengemeindeverbände**
 - Kirchengemeinden schließen sich zu einem Verband mit einer eigenen Satzung zusammen, die Leitung erfolgt durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
 - Die Kirchengemeinden übertragen dem Verband eigene Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung.
- **Regionalverband**
 - Die Kirchenkreissatzung schließt Kirchengemeinden zu einem Regionalverband zusammen. Dieser wird durch die Regionalversammlung und den Regionalvorstand geleitet.
 - Die Regionalversammlung beschließt Aufgaben, die gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

4. Verfassung VI

25

Die Kirchenkreise 1

- **Selbstbestimmungsrecht**
 - Die Kirchenkreise ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
 - Die Kirchenkreise können in Zuständigkeitsbereiche (Propsteien) unterteilt werden, in denen geistliche Leitungsaufgaben, einschließlich der Visitation, wahrgenommen werden.
- **Pröpstinnen und Pröpste**
 - Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist.
 - Sie werden von der Kirchenkreissynode für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Die Wahl erfolgt unter Mitwirkung der landeskirchlichen Ebene.

4. Verfassung VII

26

Die Kirchenkreise 2

- **Aufgaben der Kirchenkreissynode**
 - Sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste
 - Sie beschließt über Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises
 - Sie beschließt über Satzungen des Kirchenkreises
 - Sie beschließt über den Haushalt
- **Aufgaben des Kirchenkreisrats**
 - Er verwaltet die Angelegenheiten des Kirchenkreises
 - Er führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden
 - Er nimmt in dringenden Fällen die Aufgabe der Kirchenkreissynode zwischen den Tagungen wahr
 - Er berät die Pröpstinnen und Pröpste
 - Er führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises



Kirchenkreise der Nordkirche



4. Verfassung VIII

28

Dienste und Werke

- **Die Dienste und Werke sind Lebens- und Wesensäußerung kirchlichen Lebens.**
- **Sie nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.**
- **Dienste und Werke organisieren sich auf der landeskirchlichen Ebene in Hauptbereichen sowie auf der Ebene von Kirchenkreisen.**
- **Landeskirche und Kirchenkreise sind verpflichtet, die Dienste und Werke mit einem Mindestfinanzvolumen auszustatten.**

4. Verfassung IX

29

Finanzen

- Einnahmen sind vor allem Kirchensteuern, EKD-Finanzausgleich, Staatsleistungen, Leistungen aus Versorgungssystemen.
- Die Verteilung erfolgt nach dem Prinzip eines doppelten solidarischen Finanzausgleichs:
 - innerhalb der gemeinsamen Kirche zwischen den drei Ebenen Kirchengemeinden - Kirchenkreise – Landeskirche
 - innerhalb der Kirchenkreise zwischen den Kirchengemeinden
- Verwendung für:
 - Vorwegabzüge für z. B. Versorgung, Umlagen EKD, Entwicklungsarbeit
 - Verteilung auf landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke, Kirchenkreise (einschließlich Kirchengemeinden)
 - Verteilung unter den Kirchenkreisen nach Bauvolumen, Gemeindegliederzahl und Wohnbevölkerungszahl

o. Gliederung

30

1. Grundsätzliches
2. Zeitplan
3. Fusionsvertrag
4. Verfassung
5. Einführungsgesetz
6. Weitere Schritte

5. Einführungsgesetz I

31

Aufbau:

- 1. Überleitungsbestimmungen**
- 2. Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode**
- 3. Bischofswahlgesetz**
- 4. Kirchengemeindeordnung**
- 5. Finanzgesetz**

5. Einführungsgesetz II

32

Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die landeskirchliche Ebene
 - Nordkirche als Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen drei Landeskirchen
 - Fortgeltung des bestehenden Rechts auf dem jeweiligen Gebiet der drei bisher selbständigen Landeskirchen

5. Einführungsgesetz III

33

Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die Ebene der Kirchengemeinden
 - Bestehende Kirchenvorstände bleiben im Amt, heißen nunmehr Kirchengemeinderäte
 - Vereinheitlichung der Amtszeiten in den Kirchenkreisen; dadurch Verlängerung der Amtszeit der KGRs in Nordelbien bis Ende 2016 (insgesamt 8 Jahre)
 - KGVs müssen innerhalb von 3 Jahren ihre Satzungen auf der Grundlage des neuen Rechtes anpassen

5. Einführungsgesetz IV

34

Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die Ebene der Kirchenkreise 1
 - Bestehende Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisträte (ehemals Kirchenkreisvorstände) bleiben im Amt
 - Vereinheitlichung der Amtszeiten in den Kirchenkreisen; dadurch Verlängerung der Amtszeit für KK-Synoden und KKR in Nordelbien bis Ende 2016 (insgesamt 8 Jahre)
 - KK-Synoden müssen sich bis zum 30.06.2013 eine KK-Satzung geben

5. Einführungsgesetz V

35

Überleitungsbestimmungen

- Regelungen für die Ebene der Kirchenkreise 2
 - Amtszeit der Pröpstinnen und Pröpste bleibt im bisherigen Umfang erhalten
 - Kirchliche Verwaltungszentren heißen fortan wieder Kirchenkreisverwaltung
 - Neuwahl der Synodalen für die Landessynode in den Kirchenkreisen

5. Einführungsgesetz VI

36

Kirchengemeindeordnung

- hat es bisher nur in der ELLM und PEK gegeben
- regelt die Verantwortung und die Arbeit der Kirchengemeinderäte
- geht in Details deutlich über die bisherigen Verfassungsartikel hinaus
- wird Thema auf den Regionalveranstaltungen sein

o. Gliederung

37

1. Grundsätzliches
2. Zeitplan
3. Fusionsvertrag
4. Verfassung
5. Einführungsgesetz
6. Weitere Schritte

6. Weitere Schritte I

38

Zeitplan im Kirchenkreis 1

- 2.2.: Pastorinnen- und Pastorenkonvent, 8.30 Uhr, St.Marien Heiligenstedten
- 8.2.: Konvent der Mitarbeitenden, 17.00 Uhr, Café Schwarz, Itzehoe
- 9.2.: Konvent der Dienste und Werke, 9.00 Uhr, Fritz-Reuter-Straße 25, Elmshorn
- 25.2.: Regionalveranstaltung Nord für KVs, 18.00 Uhr, St. Ansgar Itzehoe

6. Weitere Schritte II

39

Zeitplan im Kirchenkreis 2

- 11.3.: Regionalveranstaltung Süd für KVs, 18.00 Uhr, Bugenhagen-KG, Klein-Nordende
- bis 18.3.: Rückmeldung aus den Veranstaltungen an den KKV
- 4.4.: Sitzung des KKV mit Beratung der Synodenvorlagen
- 7.5.: Vorbereitungstreffen der Synodalen und stellvertr. Synodalen zur KK-Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn
- 21.5.: Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn

Auf dem Weg zur Nordkirche

40

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**